

RS UVS Kärnten 2003/10/24 KUVS- 1380/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2003

Rechtssatz

Verantwortlicher Beauftragter gem § 9 Abs 4 VStG ist nicht, wenn einem Mitarbeiter zwar intern die Verantwortlichkeit übertragen wurde, dieser jedoch nicht dezidiert seiner Bestellung zustimmt. Ein immer wieder wiederholtes Aufmerksammachen in Dienstbesprechungen, dass jemand für Beladungen verantwortlich sei, genügt nicht, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Schlagworte

verantwortlicher Beauftragter, interne verantwortliche Person, ausdrückliche Zustimmung, Zustimmung zur Bestellung als verantwortlicher Beauftragter, Bestellung zum Beauftragten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at